

Gemeinde Grafenhausen

Waldkindergarten Grafenhausen



Kindergartenordnung

Anlagen 1 bis 14 zur Kindergartenordnung

Anmeldung für einen Kindergartenplatz

Aufnahme am:	
--------------	--

Angaben über das Kind

Name/Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Adresse:	
Sprache in der Familie:	
Religion:	
Krankenkasse:	
Name unter welchem das Kind bei der Krankenkasse mitversichert ist:	

Medizinische Daten

Hausarzt des Kindes:		
Telefon Praxis:		
Krankheiten / Auffälligkeiten:		
Allergien:		
Sonstige Krankheiten:		
Lebensmittelunverträglichkeit:		
Tetanusimpfungen:	1. am	2. am
	3. am	4. am
Diphtherie:	1. am	2. am
	3. am	4. am

Polio:	1. am	2. am
	3. am	4. am
FSME:	1. am	2. am
	3. am	4. am
Masern:		
Sonstige Angaben über Impfungen:		

Angaben über die Eltern und Geschwister

Mutter:		
Name / Vorname:		
Adresse:		
Sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zur Zeit berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notfalltelefon:	Privat	Am Arbeitsplatz

Vater:		
Name / Vorname:		
Adresse:		
Sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zur Zeit berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Notfalltelefon:	Privat	Am Arbeitsplatz

Geschwister:	
Vorname / Geburtsdatum:	
Vorname / Geburtsdatum:	
Vorname / Geburtsdatum:	
Vorname / Geburtsdatum:	

Die Kindergartenordnung mit dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz(IFSG)“ haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn ich bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird der Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten benachrichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten*

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten*

Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie uns die Erlaubnis zur Anfertigung einer Adressenliste, die an alle Kindergarten-Eltern verteilt wird.

Ja

Nein

Aufnahme im Kindergarten:

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 2

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach
§ 4 Kindertagesgesetz und nach den Richtlinien über
die ärztliche Untersuchung**

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir aufgrund von § 4 Kindertagesbetreuungs-
gesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich
untersucht.

Gegen den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder bestehen, soweit sich nach
Durchführung der U _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen
für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern
(Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt.
Auf die Möglichkeit der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht
durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes
nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO,
§34 Abs. 10a IfSG) ist erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/ der Ärztin

Anlage 3

**Einverständniserklärung
Kind geht allein nach Hause**

Ich/Wir gebe/n unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten
Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des
Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen
tragen wir Sorge, dass unser/mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des
Kindes zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingang am:

Stempel der Tageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn
die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung
des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim
anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem
das Kind lebt.

Anlage 4

Einverständniserklärung Abholung durch andere Begleitpersonen

Ich/Wir erkläre/n, dass unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann.

Name, Vorname, Rufnummer

Name, Vorname, Rufnummer

Name, Vorname, Rufnummer

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten
Betreuungszeit von seinen Geschwistern unter 14 Jahren abgeholt werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingang am:

Stempel der Tageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir mit der regelmäßigen Beobachtung und der schriftlichen Dokumentation unseres Kindes

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

durch Bild-, Ton- und Videodokumentationen

- einverstanden
 nicht einverstanden

bin/sind.

Die schriftlichen Dokumentationen und die Bilddokumentationen werden in der Entwicklungsmappe des Kindes im Kindergarten gesammelt und gehen am Ende der Kindergartenzeit in den Besitz des Kindes bzw. der Familie über.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingang am:

Stempel der Tageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 6

Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken

Wir möchten Sie bitten, sich über den Umgang und die fachgerechte Entfernung von Zecken entsprechend zu informieren. Generell empfehlen wir eine Zeckenimpfung zum Schutz vor FSME (= Frühsommer- Meningoenzephalitis ist eine virusbedingte Infektionskrankheit, die durch Zecken übertragen wird. Dabei kann es zu einer Entzündung der Hirnhaut, des Gehirns oder des Rückenmarks kommen). Sie können sich bei Ihrem Arzt/ Ihrer Ärztin Ihrer Wahl informieren, ebenso steht Ihnen das beim Gesundheitsamt informativ und beratend zur Verfügung.

Da das Risiko einer Borreliose- Übertragung durch infizierte Zecken mit der Verweildauer in der Haut zunimmt, empfehlen wir und halten es für absolut sinnvoll, diese unverzüglich zu entfernen. Wir empfehlen die Rücksprache mit dem Arzt/der Ärztin Ihrer Wahl bei längerer Verweildauer der Zecke in der Haut.

Eine weitere Empfehlung unsererseits ist, dass Sie Ihr Kind täglich in dem besonders zeckengefährdeten Zeitraum von Frühling bis Spätherbst auf Zecken absuchen, auch wenn z.B. Monate wie der November deutlich wärmer als üblich ausfallen. Das Absuchen von Zecken bei Ihrem Kind empfehlen wir auch nach jedem Spielaufenthalt im Freien, nicht nur nach dem Waldkindergartenbesuch.

Sollte es, was relativ selten vorkommt, bei Ihrem Kind zufällig eine Zecke während des Kindertages entdeckt werden, können wir die Zecke entfernen, wenn uns Ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Ja, bin ich einverstanden, dass die pädagogische Fachkraft die Zecke entfernt

(mithilfe der Zeckenzange, Pinzette und anschl. eine Kennzeichnung der Bissstelle mit einem Stift zur Beobachtung erfolgt, ob ggf. die Wanderröte auftaucht, ein deutliches Zeichen für eine Übertragung von Borrelien)

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung
- Kreisrote Entzündung am Körper
- allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Die Zecke soll nicht entfernt werden, weil ich das selbst übernehme.

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertagesstätte vereinbart:

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung über interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien und Internet

1. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten einen Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, bin ich/sind wir einverstanden, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos, auf denen mein/unser Kind allein oder mit anderen Kindern abgebildet ist, in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden dürfen:

Ja Nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass Bilder von meinem/unserem Kind, das auf Fotos zu sehen ist, anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden dürfen:

Ja Nein

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadenersatzansprüche auslösen kann.

Hinweis: Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen und von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

3. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Ausflüge, Aktionen, Projekte) in folgenden Medien

- Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenhausen
- Tageszeitung
- Internet (bspw. Homepage des Kindergartens bzw. der Gemeinde)

Fotos meines/unseres Kindes veröffentlicht werden.
Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingang am:

Stempel der Tageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher(innen) oder Betreuer(innen) anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen; dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus; Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden.);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für

eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr.1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler(innen) oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zuhause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zuhause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zuhause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte

Wir haben als Kindertagesstätte unter anderem die Aufgaben,

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Betrieb unserer Kindertagesstätte und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke

- weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder
- die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden.

Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeichert wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

- Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes.
- Wenn Informationen an andere Stellen, z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.
- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertagesstätte darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus werden wir mit der Bitte an Sie herantreten, eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, die uns die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von bestimmten Daten erlaubt.

- Die wir im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten
- oder die uns den Betrieb unserer Kindertagesstätte erheblich erleichtert.

So wollen wir die Datenverarbeitung - im Einvernehmen mit Ihnen - auf eine solide Basis stellen, insbesondere dann, wenn für die beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift vorliegt, die dies erlaubt.

Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung widerrufen.

Einverständnis über die Teilnahme an Ausflügen

Ich/Wir erkläre/n, dass unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

an den Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden teilnehmen darf, auch wenn hierfür ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingang am:

Stempel der Tageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung zur Verabreichung von Fenistil-Salbe und Fenistil-Tropfen nach einem Wespenstich / Bienenstich

Insbesondere im Sommer kommen Wespen und versuchen ihre Nester auch bei uns im Waldkindergarten zu bauen. Daher bitten wir Sie als Eltern, insbesondere im Sommer Ihrem Kind eine Trinkflasche mit einer kleinen Öffnung mitzugeben und sowohl auf süße Getränke als auch süße Brotaufstriche und Wurst zu verzichten.

Sollte ein Kind von einer Wespe oder Biene gestochen werden oder sogar diese sogar in den Mund gelangen, haben wir Erzieherinnen Fenistil- Tropfen und Fenistil- Salbe dabei. Weil es sich um ein medizinisches Produkt handelt, benötigen wir dazu Ihre schriftliche Einverständniserklärung, um es im Notfall tatsächlich verabreichen zu dürfen:

Sollte mein Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

von einer Wespe/Biene im Rachen/Mundraum gestochen werden, soll die Erzieherin Fenistil-Tropfen verabreichen

Ja Nein

und außerdem den Notarzt rufen sowie uns Eltern informieren.

Bei einem Stich von einer Wespe soll die Erzieherin Fenistil- Salbe auf den Stich auftragen.

Ja Nein

Aus meiner bisherigen Erfahrung in der Arbeit im Waldkindergarten war bisher kein Kind im Mundraum von einer Wespe gestochen worden. Wir möchten diese Vorsichtsmaßnahme dennoch gerne treffen.

Wir lernen von Anfang an mit den Kindern, dass sie beim Anflug einer Wespe ruhig bleiben und nicht nach der Wespe schlagen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingang am:

Stempel der Tageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Hinweis:

Impfpflicht gegen Masern

Seit März 2020 besteht die Impfpflicht gegen Masern. So nehmen wir nur Kinder in unserem Waldkindergarten auf, deren Eltern diese Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nachweisen können.

Eltern sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung gleich zu Beginn bei der Anmeldung des Kindes den Impfpass des Kindes vorzulegen.

So wird diese erforderliche Masernimpfung durch die Einrichtungsleitung kontrolliert und eine Kopie des Impfpasses als Nachweis darüber unmittelbar erstellt. Diese Kopie verbleibt als Nachweis in der Anmeldeakte des Kindes.

Sonstige Vereinbarungen

Kind:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Mit der Kindertagesstätte werden folgende sonstigen Vereinbarungen getroffen:

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingang am:

Stempel der Tageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

SEPA-Lastschriftmandat

Füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an die

Gemeinde Grafenhausen
Rathausplatz 1
79865 Grafenhausen

Gläubiger-Identifikationsnummer DE21ZZZ00000055560

Ich ermächtige die Gemeinde Grafenhausen widerruflich Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankdaten des Zahlungsempfängers (Gemeinde Grafenhausen):

Sparkasse Bonndorf-Stühlingen IBAN: DE70 6805 1207 0000 0008 51 BIC: SOLADES1BND	Volksbank Hochrhein eG IBAN DE55 6849 2200 0008 4286 11 SWIFT-BIC: GEN0DE61WT1
--	--

Name und Bankdaten des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers):

Name, Vorname _____

Anschrift _____

IBAN _____

BIC _____

Kindergartengebühren: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers